

INFORMATIONEN FÜR DIE GÄSTEFANS BEIM SV SANDHAUSEN

Herzlich Willkommen in Sandhausen.

Um Euren Aufenthalt im GP-Stadion am Hardtwald so angenehm wie möglich zu gestalten, möchten wir Euch an dieser Stelle einige wichtige Hinweise geben:

Euer Weg in den Hardtwald

Für Gästefans steht der Parkplatz „Sandhäuser Höfe“ zur Verfügung. Hier können sowohl PKW, 9-Sitzer als auch Busse parken. (Adresse für das Navigationsgerät: „Sandhäuser Hof“).

Für den Parkplatz Sandhäuser Höfe werden folgende Parkgebühren erhoben:

PKW	5€
9-Sitzer	5€
Bus	20€

Bei der Anreise aus Süden (Karlsruhe) oder Norden (Frankfurt), wie auch aus Osten (Heilbronn) bitte die Ausfahrt der A5 Walldorf/ Wiesloch benutzen. Nach dem Verlassen der Autobahn bitte in Richtung Walldorf/ Heidelberg/ Sandhausen weiterfahren. Wenn Walldorf passiert ist, die Ausfahrt Sandhausen-Süd zum Parkplatz „Sandhäuser Höfe“ nutzen.

Von dort geht es zu Fuß in 5 Minuten direkt zum Gästeeinlass.

Bei Anreise mit der Bahn nutzt Ihr den Bahnhof St. Ilgen/ Sandhausen. Dort stehen Shuttlebusse bereit, die Euch bis vor das Stadion und in die Nähe des Gästeeingangs fahren.



**WIR!
ECHT ANDERS.**
SVS1916.DE



REICHSRAT
VON BUHL

MACHMEIER GRUPPE



GP
HOLZPALETTEN
SINCE 1928



VOLVO
AUTOHAUSGRUPPE GEISSER
WWW.GEISSER-GRUPPE.DE



ID
WÄRMEPUMPEN



INWO
DREI



LOTTO
Baden Württemberg



M&M
BAU GmbH



Sparkasse
Heidelberg



V&V DABELSTEIN GROUP



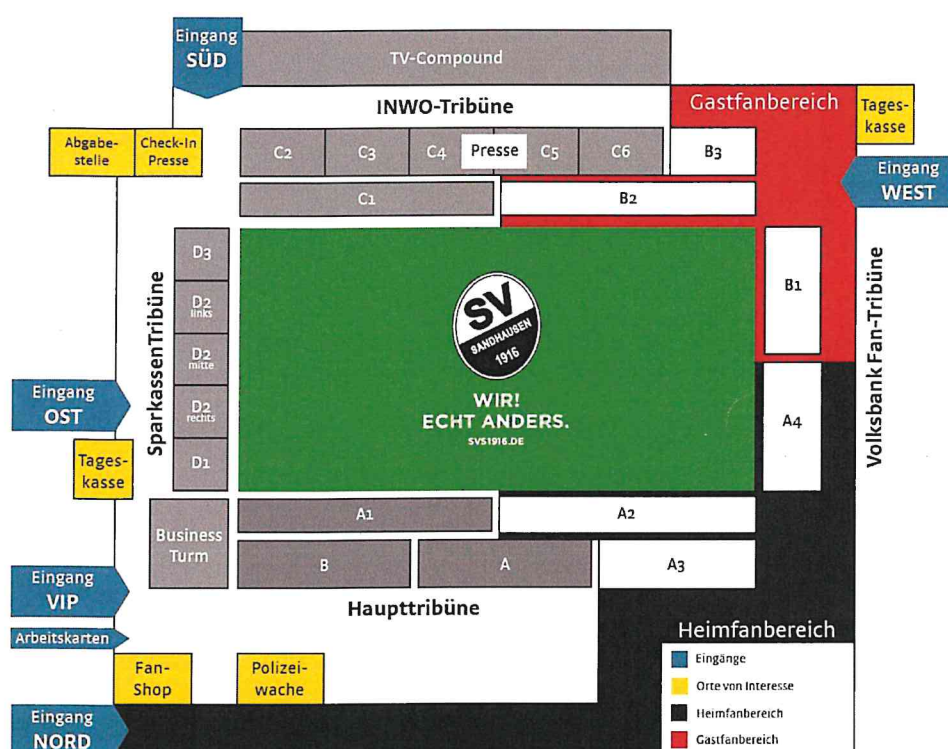


**WIR!
ECHT ANDERS.**
SVS1916.DE

Gästebereich:

Das Stadion öffnet in der Regel 90 Min. vor Spielbeginn. Änderungen teilen wir rechtzeitig mit.

Der Gästebereich befindet sich in den Blöcken B1, B2 und B3 auf der Volksbank Fan-Tribüne und INWO-Tribüne. Die Blöcke B1 und B2 sind Stehplatzblöcke, in Block B3 befinden sich die Sitzplätze



Zugang zum Stadion erhalten alle Ticketinhaber B1, B2 und B3 ausschließlich über den Eingang West.

Am Eingang West befindet sich ebenfalls der Zugang zur Banner- und Materialkontrolle. Der Bereich ist von außen für Euch einsehbar und kann von max. 4 Fans gleichzeitig betreten werden. Nach erfolgter Kontrolle besteht ein direkter Zugang zum Gästeblock. Euer Fanbeauftragter/ Fanprojekt hat jederzeit die Möglichkeit, euch bei den Kontrollen zu begleiten.

Bitte beachtet, dass es bereits im Vorfeld des Einlasses zu einer Vorkontrolle kommt, bei der Ihr Gläser und Flaschen entsorgt werden müssen.





WIR!
ECHT ANDERS.
SV51916.DE

Aufhängen von Zaunfahnen und Bannern:

Das Aufhängen von Zaunfahnen und Bannern am Zaun vor dem Gästeblock B1 ist gestattet. Die Werbebande muss jedoch zwingend freibleiben und darf **nicht** überhangen werden.

Des Weiteren können Zaunfahnen und Banner auch an der Rückwand des Blocks B1 aufgehängt werden.

Eintritt und Gästekasse:

Vor dem Einlass B1 befindet sich die Tageskasse für Gästefans. Diese öffnet in der Regel 90 Min. vor Spielbeginn. Die genauen Informationen teilen wir rechtzeitig eurer Fanbetreuung mit.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Aufenthalt von Gästefans im Bereich der Blöcke A2 - A4 nicht gestattet ist und entsprechend der Zutritt in diesen Bereich des Stadions verweigert wird.

Fanutensilien und Fanaktionen:

Die Anfrage von Fanutensilien und Fanaktionen erfolgt grundsätzlich über die Fanbetreuung Eures Vereins. Bitte wendet Euch bei Nachfragen zu den erlaubten Materialien direkt an diese.

Folgende Fanutensilien sind im Gästeblock genehmigt:

- Kleine Schwenkfahnen (Fahnenstange max. 1,5 m lang und Durchmesser max. 3 cm)
- Große Schwenkfahnen (max. 5 Stück ausschließlich in Block B1)
- Doppelhalter (max. 10 Stück ausschließlich in Block B1)
- Trommeln, einseitig geöffnet und einsehbar (keine großen Pauken!) mit je zwei Stöcken
- Doppelhalter (max. 10 Stück ausschließlich in Block B1 nach vorheriger Absprache)
- Zaunfahnen/Banner können vor den Blöcken B1 und B2 aufgehängt werden.
- Megafon (Vorsänger-Podest in B1 vorhanden)





**WIR!
ECHT ANDERS.**
SVS1916.DE

Insofern Chorographien oder Spruchbänder geplant sind, bitten wir Euch diese bis 10 Tage vor dem Spiel über Eure Fanbetreuung anzumelden.

Kameras:

Die Mitnahme von kleinen Digitalkameras für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich erlaubt. Die Mitnahme von Videokameras sowie professionellen Ausrüstungen (Spiegelreflex-Kameras, Wechselobjektive, etc.) ist verboten.

Rucksäcke, Regenschirme und Gürteltaschen:

Rucksäcke und Regenschirme jeglicher Art dürfen nicht mit ins Stadion genommen werden. Es gibt eine Verwahrstelle vor dem Gästeeinlass mit nur sehr begrenzten Kapazitäten. Die Ausgabe nach Spielende kann sich stark verzögern. Gürteltaschen und kleine Taschen bis ca. DIN A4 Format können mit ins Stadion genommen werden. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Bezahlung:

Im Gästebereich besteht die Möglichkeit der Bargeldzahlung sowie der Kartenzahlung. Zudem sind gängige Zahlarten wie Apple Pay etc. möglich.



Gemeinde Sandhausen
Landkreis Rhein-Neckar

Polizeiverordnung der Gemeinde Sandhausen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im BWT-Stadion am Hardtwald und Umgebung

(Stadionverordnung)

Aufgrund §§ 10,15 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.1.1992 (GBl. S. 1), geändert durch Gesetze vom 07. Februar 1994 (GBl.S. 73,77), vom 22. Juli 1996 (GBl. S. 501), vom 15. Dezember 1998 (GBl. S.660), vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752), vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469/491), vom 14. Oktober 2008 (GBl S. 313, 324), vom 18. November 2008 (GBl S. 390), vom 04. Mai 2009 (GBl S. 195, 199) und vom 18.10.2016 (GBl S. 569), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Sandhausen mit Zustimmung des Gemeinderates vom 24. Juli 2017 die Polizeiverordnung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im BWT-Stadion am Hardtwald (Stadionverordnung):

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadionverordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des BWT-Stadions am Hardtwald in Sandhausen.

§ 2 Widmung

- (1) Das BWT-Stadion am Hardtwald dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nicht sportlicher Art zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf die Benutzung des BWT-Stadions am Hardtwald und dessen Anlagen besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des BWT-Stadions am Hardtwald richten sich nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Nutzer des BWT-Stadions am Hardtwald ist Inhaber des Hausrechts.
- (5) Der Nutzer des BWT-Stadions am Hardtwald hat unter Beachtung der
 - Versammlungsstättenverordnung und baurechtlichen Vorschriften,
 - vom jeweils zuständigen Fußballverband getroffenen Regelungen,
 - im Einzelfall verfügbaren behördlichen Auflagen oder polizeilichen Anordnungen,für einen geordneten und sicheren Spielbetrieb zu sorgen.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt innerhalb des umfriedeten Bereichs des BWT-Stadions am Hardtwald (rote Markierung im beigefügten Lageplan).
- (2) Außerhalb des umfriedeten Bereichs gilt die Verordnung innerhalb des im Lageplan grün markierten Bereichs.

§ 4 Aufenthalt

- (1) Innerhalb des umfriedeten Bereichs des BWT-Stadions am Hardtwald dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.
- (2) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Mit Verlassen der Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- (3) Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz über die zugewiesenen Ein- und Aufgänge einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucher auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf sich nicht aufhalten, wer
 - erkennbar unter Alkoholeinwirkung oder unter Einfluss von Rauschmittel oder Betäubungsmittel steht,
 - gefährliche oder gem. § 7 dieser Verordnung verbotene Gegenstände mit sich führt,
 - diskriminierende, rassistische, antisemitische, rechtsextreme oder fremdenfeindliche Äußerungen tätigt,
 - durch Tragen/Mitführen neofaschistischer Embleme oder Propagandamittel von für verfassungswidrig erklärten Parteien, verbotenen Vereinen und Vereinigungen oder sonst seine ausländerfeindliche Gesinnung zum Ausdruck bringen will,
 - durch sein Verhalten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder stört.
- (5) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom Stadionnutzer im Einvernehmen mit der Gemeinde Sandhausen getroffenen Anordnungen.
- (6) Das Stadion wird zur Sicherheit der Besucher und zur Gefahrenabwehr während der Veranstaltung videoüberwacht.

§ 5 Eingangskontrolle, Ordnungsdienst

- (1) Jeder Stadionbesucher ist beim Betreten des BWT-Stadions am Hardtwald verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob die Verbote gem. § 4 Abs. 4 dieser Verordnung beachtet werden. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen.
- (3) Personen,
 - die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können,
 - denen gem. § 4 Abs. 4 der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist,
 - die ihre Untersuchung durch den Ordnungsdienst gem. § 5 Abs. 2 ablehnen,sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern sowie aus dem Geltungsbereich der Stadionverordnung zu verweisen. Gleiches gilt für Personen, gegen die durch einen der nationalen Fußballverbände ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder denen durch den Nutzer des BWT-Stadions am Hardtwald ein Hausverbot erteilt wurde.
- (4) Zurückgewiesene Stadionbesucher haben keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (5) Für Stadionbesucher besteht keine Möglichkeit der Gepäckaufbewahrung durch den Nutzer. Gegenstände, die nicht mit ins Stadion genommen werden dürfen, werden am Einlass, auf eigenes Risiko, bis drei Stunden nach Spielende aufbewahrt. Danach erfolgt die Weitergabe an das Fundbüro der Gemeinde Sandhausen.

§ 6 Verhalten

- (1) Jeder Stadionbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie gekennzeichnete Sicherheitslaufzonen sind freizuhalten.
- (4) Es ist insbesondere untersagt,
 1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
 2. Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;

3. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
4. ohne behördliche Genehmigung Feuer zu anzuzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalisches Feuer o.ä. abzubrennen, abzuschließen oder dabei behilflich sein oder dazu anzustiften;
5. sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o.ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
6. Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
8. in den Stadionblöcken A1,A2 und A4 sowie B1 und B2 an der Umzäunung über 150 cm Höhe (vom Boden aus) entlang des Spielfeldes, an den Zäunen der Blocktrennung sowie an den Wellenbrechern Fahnen, Transparente oder andere, die Sicht beeinträchtigende Gegenstände anzubringen;
9. im Stadionblock C1 an der Umzäunung entlang des Spielfeldes, an den Zäunen der Blocktrennung sowie an den Wellenbrechern Fahnen, Transparente oder andere, die Sicht beeinträchtigende Gegenstände anzubringen.

§ 7 Verbotene Gegenstände

- (1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
1. Waffen jeder Art;
 2. Sachen, die als Waffen bzw. als Schlag- und Stichwaffen oder als Wurfgeschoss Verwendung finden können;
 3. ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
 4. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material (Kunststoff, PET) hergestellt sind, außer „Tetra-Pak“ mit einem Verpackungsinhalt von max. 0,25 Liter;
 5. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä.;
 6. Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
 7. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,5 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist sowie Doppelhalter;
 8. alkoholische Getränke sowie Rausch- und Betäubungsmittel aller Art;
 9. Tiere (Ausnahme: Blindenhunde nach Absprache und Genehmigung);

10. die Reichskriegsflagge sowie rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- und linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 11. Gegenstände aller Art, die zur Verunreinigung des Geltungsbereiches dieser Verordnung geeignet sind, insbesondere Papierschnitzel, WC-Rollen und ähnliches;
 12. Trillerpfeifen und Vuvuzelas, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören;
 13. verfassungsfeindliche Embleme;
 14. Laser-Pointer;
 15. als „Schutzbewaffnung“ geeignete Gegenstände, wie z.B. Motorradhelm, Gebisschutz, Sturmhaube u.a.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen in Absprache mit dem Verein von den Vorschriften des § 7 zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
 - (3) Im Einzelfall kann die Polizei aus Sicherheitsgründen auch das Einbringen anderer, als der in § 7 Abs.1 aufgeführten Gegenstände in das BWT-Stadion am Hardtwald untersagen (z.B. übergroße Transparente).
 - (4) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie nicht für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden oder der Einziehung oder dem Verfall unterliegen – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung wieder ausgehändigt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 Abs. 5, sowie §§ 4, 5, 6, 7 dieser Stadionverordnung zuwiderhandelt, gegen den kann nach § 18 Abs. 2 PolG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden, sofern die Handlung nicht nach anderen Vorschriften als Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verfolgen ist.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des BWT-Stadions am Hardtwald erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet weder die Gemeinde Sandhausen noch der Stadionnutzer.
- (2) Unfälle und Schäden sind dem Stadionnutzer unverzüglich zu melden.
- (3) Der Stadionbesucher haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Stadions und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten dem Stadionnutzer oder Dritten zufügt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stadionverordnung vom 28.07.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Stadionverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Stadionverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Stadionverordnung verletzt worden sind.

Sandhausen, den 24. Juli 2017

Georg Kletti
Bürgermeister

